



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP
2020/0235
öffentlich

Zusätzlicher Rettungswagen im Tagesdienst gemäß Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf – Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
25.08.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 240.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021 bei der neu einzurichtenden Investitionsmaßnahme 00110060 – Fahrzeug RTW – unter dem Produktkonto 020505.783102 – Rettungsdienst und Krankentransport, Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 Euro – für die Lieferung eines zusätzlichen Rettungswagens im Tagesdienst wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten für die Lieferung des Rettungswagens belaufen sich auf circa 240.000 Euro und werden im Haushaltsjahr 2021 zahlungswirksam.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Kosten wird auf die Vorlage 2020/0203 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.08.2020 verwiesen.

Finanzierung

Die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 240.000 Euro erfolgt aus der Investitionsmaßnahme 00110026 – Fahrzeug HLF Nr. 4 – unter dem Produktkonto 020501.783102 – Feuerwehr und Brandschutz, Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 Euro.

Dort ist eine Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 480.000 Euro veranschlagt. Aufgrund von Verzögerungen bei der Ausführung der Maßnahme wird die Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2020 nicht in Anspruch genommen.

Die Anschaffungskosten für den Rettungswagen in Höhe von 240.000 Euro werden im Haushaltsplan 2021 bei der Investitionsmaßnahme 00110060 – Fahrzeug RTW – unter dem Produktkonto 020505.783102 – Rettungsdienst und Krankentransport, Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 Euro – veranschlagt.

Die Anschaffungskosten des Rettungswagens werden durch die Rettungsmittelgebühren refinanziert.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Trägerinnen des Rettungsdienstes dazu verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – RettG NRW). Mittlere kreisangehörige Städte sind Trägerinnen von Rettungswachen, soweit sie aufgrund des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises derartige Aufgaben wahrnehmen (§ 12 Absatz 1 RettG NRW).

Gemäß § 12 Absatz 1 RettG NRW stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne auf. Der Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf in seiner ab 20.06.2020 gültigen Fassung gibt Art, Anzahl und empfohlene Einsatzdauer der Rettungsdienstfahrzeuge im Rahmen verbindlicher Qualitätsanforderungen vor.

Die Entscheidung über erhebliche außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen obliegt gemäß §§ 41 Absatz 1 Buchstabe h, 83 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen des Rates der Stadt Beckum vom 27.10.2016 dem Rat der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Warendorf wurde am 19.06.2020 durch den Kreistag des Kreises Warendorf beschlossen und trat am Tage nach Beschlussfassung in Kraft. Für den Rettungsdienst der Stadt Beckum wird darin ein zusätzlicher Rettungswagen für den Einsatz im Tagesdienst von 07:00 bis 19:00 Uhr festgeschrieben.

Durch das Inkrafttreten der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes zur Jahresmitte 2020 hin war es dem Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst nicht möglich, im Rahmen der Planungsphase zum Haushalt 2020 rechtzeitig auf das zusätzlich geforderte Rettungsmittel zu reagieren. Somit ist die betroffene Investitionsmaßnahme weder im Finanzplan dargestellt, noch konnte eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung gebildet werden. Diese haushaltsrechtlichen Bedingungen sind jedoch notwendig, um noch im Jahr 2020 eine Auftragsvergabe für den zusätzlichen Rettungswagen vornehmen zu können.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Verpflichtung nach RettG NRW, eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung entsprechend der Bedarfspläne sicherzustellen und unter Berücksichtigung der regelmäßigen Lieferzeit für einen Rettungswagen wurde die im Juni 2020 planmäßig vorgenommene Ausschreibung eines Rettungswagens nach Fahrzeugkonzept (Ersatzbeschaffung) um ein zusätzliches baugleiches Fahrzeug zum Einsatz im Tagesdienst erweitert.

Diese Vorgehensweise sollte eine schnellstmögliche Beschaffung zugunsten des Rettungsdienstbedarfsplanes und einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand für die am Verfahren involvierten Stellen der Stadt Beckum garantieren.

Die Entscheidung über die Auftragsvergabe für 2 Rettungswagen soll im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.08.2020 beschlossen werden (siehe Vorlage 2020/0203), sofern der Bereitstellung einer überplanmäßigen sowie einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2020 zugestimmt wird.

Anlage(n):

ohne